

Uns Pütt

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONEN DER  Stadt Parchim
vom 09. Februar 2008

Sonderheft Nr. 3

zur Wahl
der hauptamtlichen
Bürgermeisterin/
des hauptamtlichen
Bürgermeisters

am 16. März 2008

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl

am **16.03.2008**

**des Landrates/
des Bürgermeisters**

in der Gemeinde

Stadt Parchim

1. Das Wählerverzeichnis für die oben aufgeführten Wahlen für die Gemeinde:

Stadt Parchim

wird in der Zeit vom

25.02.2008

bis

29.02.2008

- während der Öffnungszeiten -

(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.30 Uhr

Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr

Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

und am

28.02.2008

bis 18.00 Uhr

bei der

Stadt Parchim, Schuhmarkt 1, 19370 Parchim, Zimmer 205

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 5 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am

29.02.2008

bis

12.00 Uhr

bei der Gemeindewahlbehörde

(16. Tag vor der Wahl)

Stadt Parchim, Schuhmarkt 1, 19370 Parchim

unter Angabe der Gründe Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

24.02.2008

eine Wahlbenachrichtigung.

(21. Tag vor der Wahl)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Bürgermeisters durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde des Landrates in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,
- wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,
 - wenn er seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt hat und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirkes eingetragen ist,
 - wenn er aus beruflichen Gründen, wegen Freiheitsentzugs oder infolge Krankheit, hohen Alters, einer Behinderung oder wegen einer körperlichen Mobilitätsbeeinträchtigung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein Wahlberechtigter, der **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindevahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum

14.03.2008

18.00 Uhr, bei der Gemeindevahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht fernmündlich)

(2. Tag vor der Wahl)

beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlungen in elektronischer Form gewahrt.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen. Dies gilt auch, wenn ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ist der Vollmachtgeber des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage, die Vollmacht selbst schriftlich zu erteilen, hat die bevollmächtigte Person durch Vorlage einer eigenen schriftlichen Erklärung ihre Antragsberechtigung zu begründen und nachzuweisen. Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen **amtlichen Stimmzettel** (bei verbundenen Wahlen einen Stimmzettel für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist)
 - einen **amtlichen grauen Wahlumschlag** und
 - einen **amtlichen gelben Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindevahlbehörde.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindevahlbehörde auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch eine **schriftliche Vollmacht** nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem/den Stimmzettel/n und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindevahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Wird der Wahlbrief innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versandt, ist er vom Wähler nicht freizumachen. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Parchim, 08.02.2008

Die Gemeindevahlbehörde

Wahlbekanntmachung

Der Gemeindevahlausschuss der Stadt Parchim hat in seiner Sitzung am 29.01.2008 für die Bürgermeisterdirektwahlen am 16. März 2008 die Zulassung der nachfolgend benannten Wahlvorschläge bestätigt:

Wahlbereich Stadt Parchim

1. Wahlvorschlag der Partei DIE LINKE mit der Bewerberin Frau Karin Buczilowski
2. Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) mit dem Bewerber Herrn Bernd Rolly

Parchim, den 30.01.2008

Alisch

Gemeindevahlleiterin

Hinweis zu den Landrats- und Bürgermeisterwahlen am 16. März 2008

Elektronische Beantragung von Briefwahlunterlagen

Die Stadt Parchim wird auf ihrer Homepage einen Link für ein Antragsformular bereitstellen, mit dem der Wahlberechtigte die Briefwahlunterlagen für die Landrats- und Bürgermeisterwahlen 2008 online beantragen kann.

Um eine einwandfreie Identifizierung des Wahlberechtigten zu gewährleisten, muss der Antragsteller verschiedene Einträge im elektronischen Antragsformular ausfüllen, die ausschließlich der Wahlbenachrichtigungskarte entnommen werden können. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass nur derjenige die Wahlunterlagen beantragen kann, der im Besitz der Wahlbenachrichtigungskarte ist.

Nachdem Sie den Wahlschein oder die Briefwahlunterlagen online bei der Stadt beantragt haben, wird der Wahlschein bzw. werden die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Briefumschläge etc.) Ihnen auf dem Postwege zugesendet. Nach vollzogener Stimmabgabe, wie auf den Hinweisblättern angegeben, sind die verschlossenen Wahlbriefe auf dem Postweg wieder an die Stadt Parchim zurück zu senden oder auch in den Hausbriefkasten der Stadt Parchim einzuwerfen.

Nochmals zur Verdeutlichung

Sie können nach dem derzeitigen Stand der Technik leider noch nicht online wählen, sondern sich nur den Wahlschein bzw. die Unterlagen für eine Briefwahl anfordern

Informationen für alle Briefwähler

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein/Briefwahlunterlagen für die Wahl des Landrates und/oder des Bürgermeisters erhalten haben, erhalten auch für eine eventuelle Stichwahl von Amts wegen diese Unterlagen (§ 21 KWOM-V Abs. 5).

Die nächste Ausgabe

Uns Pütt

Sonderheft Nr. 4

zur Wahl der hauptamtlichen

Bürgermeisterin/

des hauptamtlichen

Bürgermeisters

am 16. März 2008

erscheint am Samstag,

dem 08. März 2008.

Impressum

**Sonderheft
Uns Pütt**



**Amtliche Bekanntmachungen und
Informationen der Stadt Parchim:**

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Parchim
- Auslagen bei der Stadt Parchim, Rathaus, Schuhmarkt 1.
- Abonnement über Stadt Parchim möglich gegen Erstattung der Kosten für den Versand.

Herausgeber: Verlag + Druck Linus Wittich KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79 30,
Satz und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79 30, <http://www.wittich.de>, E-mail: info@wittich-sietow.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil der Stadt Parchim:
Der Bürgermeister PF 1549 • 19365 Parchim • E-Mail: stadt@parchim.de

Verantwortlich für den außeramtlichen Teil und den Anzeigenteil: H.-J. Groß, Verlagsleiter

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen. Seit 01. Januar 2006 gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

